

Präsidentenkonferenz der  
Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauffergasse 6  
1014 Wien  
Tel. 01/53441-8570; 8575  
Fax: 01/53441-8529  
www.lk-oe.at  
recht@lk-oe.at

Ing Mag Andreas Graf  
DW: 8593  
a.graf@lk-oe.at  
GZ: IV/1-0112/Gra-10

An die  
Bundesministerien für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
und  
Justiz

Per eMail

Wien, am 29. Februar 2012

## **Entwurf einer Novelle zum Wettbewerbsgesetz, Kartellgesetz 2005 und Nahversorgungsgesetz; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Der vorliegende Gesetzesvorschlag steht im Zusammenhang mit der im Regierungsprogramm der XIV. Gesetzgebungsperiode vorgesehenen Evaluierung des Wettbewerbsrechts. Einige in der Studie zur „Zukunft der Wettbewerbspolitik in Österreich“ des Beirates für Wirtschafts- und Sozialfragen aufgeworfene Fragen wurden in der vorliegenden Novelle weitgehend berücksichtigt.

### Allgemeine Anmerkungen:

Die Landwirtschaftskammer Österreich weist auf die Sonderstellung von bäuerlichen Erzeugerorganisationen hin, auf die Bedacht zu nehmen ist. So ist in den Verordnungsvorschlägen der Europäischen Union über die Gemeinsame Marktorganisation vorgesehen, dass ab 2014 anerkannte Erzeugerorganisationen, deren Vereinigungen sowie Branchenverbände und Marktteilnehmer unter bestimmten Voraussetzungen Marktvereinbarungen treffen können und es so zu einer Verbesserung der Stellung der bäuerlichen Produzenten in der Wertschöpfungskette kommt (siehe Art 106 ff KOM(2011) 626 endgültig). Die Landwirtschaftskammer Österreich geht vom Vorrang dieser Bestimmungen als *lex specialis* gegenüber den allgemeinen Wettbewerbsregeln aus.

### Spezielle Anmerkungen:

#### Ad Kartellgesetz:

Die Einführung von Bagatellkartellen gem § 2 Abs 2 Z 1 sowie deren Definition wird sicherlich zu einer Erleichterung in Abgrenzungsfragen führen, zumal auf EU-rechtliche Vorgaben zurückgegriffen wird (De-Minimis-Bekanntmachung der EK 2001/C 368/07).

#### Ad Wettbewerbsgesetz:

Durch die im § 11a Abs 4 des Entwurfs vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit des Kartellgerichts auf die BWB wird die Position eines unabhängigen Gerichts gegen eine Verwaltungsbehörde ausgetauscht, die zur Auskunftserteilung eine Verwaltungsstrafe von bis zu € 50.000 aussprechen kann.

Zur Strafhöhe ist anzumerken, dass ein vom Gesetzgeber als besonders sozialschädlich bewertetes und demgemäß mit schwerwiegender Geldstrafe bedrohtes Verhalten verfassungsrechtlich der Strafgerichtsbarkeit vorbehalten ist (vgl dazu VfGH Erkenntnis 2001/06/12 G159/00).

Die in § 11a Abs 5 des Entwurfs vorgesehenen Geldstrafen stehen im übrigen in einem gravierendem Spannungsverhältnis zum Verbot der Selbstbezeichnung. Ergänzend ist hier auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes, VfSlg. 15.600/1999, hinzuweisen, wonach einem „Zwang zur Selbstbezeichnung (...) nicht nur der Fall“ gleichzuhalten ist, „dass sich jemand im praktischen Ergebnis als Täter einer bereits als Verwaltungsübertretung verfolgten Tat bekennen muss, sondern auch dann, wenn die erzwungene Erklärung angesichts der sie begleitenden Umstände den für das Vorliegen und den Nachweis eines Straftatbestandes typischerweise entscheidenden Hinweis gibt.

Das Interesse der auskunftspflichtigen Unternehmen an einem Schutz ihrer Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse ist jedoch entsprechend zu berücksichtigen. Unabhängig von der Form des Auskunftersuchens (einfaches oder bescheidmäßiges Verlangen) sollte überlegt werden, ob die Auskunftserteilung abgelehnt werden kann, wenn man sich durch die Auskunftserteilung der Gefahr der strafgerichtlichen Verfolgung aussetzen würde oder der Auskunftserteilung gesetzliche Geheimhaltungspflichten entgegenstehen, oder zumindest Auskünfte und vorgelegte Unterlagen als sensibel und geheim besonders zu kennzeichnen wären, mit der Konsequenz, dass solche Auskünfte und Unterlagen in einem allfälligen Folgeverfahren gegen Dritte nur dann verwendet werden dürfen, wenn dies unbedingt notwendig ist und das Kartellgericht die Verwendung nach Interessenabwägung genehmigt hat.

3/3

Obwohl im vorliegenden Entwurf nicht vorgesehen, spricht sich die Landwirtschaftskammer Österreich für die Einführung eines Wettbewerbsmonitorings durch eine geeignete Institution als Beobachtungsstelle für Marktentwicklungen und Wettbewerbsprozesse aus. Dies wird als Möglichkeit zur Verbesserung der Entscheidungsgrundlage für den Vollzug und die Politik im Bereich des Wettbewerbsrechts betrachtet. Eine grundsätzliche Verankerung dieses Instrumentes im Wettbewerbsgesetz wird begrüßt.

Die genaue Ausgestaltung, der Aufgabenbereich sowie die notwendige Infrastruktur und Kostenausstattung sollte jedoch mit den interessierten und betroffenen Kreisen diskutiert und in einer eigenen Rechtsnorm festgelegt werden.

Ad Nahversorgungsgesetz:

Im Sinne einer transparenten und nachvollziehbaren Preisgestaltung des Energiemarktes wird die Änderung des Nahversorgungsgesetzes begrüßt. Da die Maßnahme befristet vorgesehen ist, wird sich im Rahmen der Evaluierung dieser Bestimmung zeigen, ob der gewünschte Erfolg, nämlich die Verhinderung des Preismissbrauches wegen der Marktmacht der Energieversorgungsunternehmen, auch eintreten wird.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do. Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez. August Astl  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich